



Polizeiverordnung der Stadt Thalheim/Erzgeb. über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Auf Grund von § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben, Organisation, Befugnisse und Datenverarbeitung der Polizeibehörden im Freistaat Sachsen (Sächsisches Polizeibehördengesetz – SächsPBG), in der jeweils geltenden Fassung, erlässt die Stadt Thalheim/Erzgeb. nach Beschluss des Stadtrates vom 07.05.2020 (Beschluss Nr. BV SR-642-2020) folgende Polizeiverordnung:

Abschnitt I Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich und Ziel

- (1) Die Polizeiverordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen im Gebiet der Stadt Thalheim/Erzgeb.
- (2)¹Ziel der Verordnung ist es, Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser und die Luft als elementare Lebensgrundlage sowie Kultur- und sonstige Sachgüter der Stadt Thalheim/Erzgeb. vor umweltschädigenden Einwirkungen und Verhaltensweisen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. ²Gefahren, erhebliche Nachteile oder Beeinträchtigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft sollen verhindert werden, um ein geordnetes Zusammenleben und Miteinander in der Stadt Thalheim/Erzgeb. zu ermöglichen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1)¹Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. ²Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.



- (2)¹Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind der Öffentlichkeit zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen (Grün- und Erholungsanlagen), die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. ²Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen sowie allgemein zugängliche Kinderspiel-, Sport- und Bolzplätze der Stadt.
- (3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Teiche, Gewässer, Wartehäuschen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte, Abfall- und Wertstoffbehälter sowie öffentliche Toiletten.

Abschnitt II

Verhalten auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Umgang mit öffentlichen Einrichtungen

§ 3 Nutzung öffentlicher Straßen, Anlagen und Einrichtungen

- (1) Auf öffentlichen Straßen, Anlagen und in öffentlichen Einrichtungen ist es verboten, zu nächtigen oder zu lagern, insbesondere wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden.
- (2)¹Auf öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist das Zelten verboten. ²Camping ist nur auf den dafür vorgesehenen Campingplätzen gestattet.
- (3)¹Auf öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sind alle Handlungen, die die Erholungsfunktion der Anlage erheblich beeinträchtigen oder die dazu geeignet sind, unzulässig. ²Auf öffentlichen Straßen, Anlagen und in öffentlichen Einrichtungen sind alle Handlungen, die schädliche Auswirkungen auf die Straße, Anlage, Einrichtung und/oder deren Nutzer zur Folge haben oder bei denen solche Auswirkungen zu erwarten sind, unzulässig.
- (4)¹Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur entsprechend der Ausschilderung oder ihrer Zweckbestimmung nach genutzt werden. ²Im Bereich der Kinderspielplätze ist es verboten, Alkohol und Tabakwaren oder andere berauschende Mittel zu konsumieren.
- (5) Die öffentlichen Einrichtungen im Stadtgebiet dürfen ausschließlich entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden.



Abschnitt III

Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 4 Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit

In oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen ist verboten:

1. aufdringliches oder aggressives Betteln, zum Beispiel durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder in deutlich alkoholisiertem Zustand,
2. erhebliches Belästigen anderer Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach dem Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln,
3. das Zerschlagen von Flaschen oder Gegenständen und
4. das Verrichten der Notdurft.

§ 5 Abbrennen von offenem Feuer

- (1)¹Für das Abbrennen von offenen Feuern (z. B. Traditionsfeuer, Lagerfeuer) auf öffentlichem und privatem Gelände ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. ²Diese ist spätestens 10 Tage vorher bei der Ortspolizeibehörde schriftlich zu beantragen. ³Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer sowie kleine Lager- oder Schwedenfeuer im privaten Grundstück, sofern handelsübliche Grillmaterialien (z. B. Holzkohle) und übliche Grillgeräte bzw. trockenes unbehandeltes Holz in befestigten Feuerstätten verwendet werden. ⁴Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.
- (2)¹Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände des Einzelfalls bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. ²Solche Umstände können insbesondere extreme Trockenheit, unmittelbare Nähe zum Wald, unmittelbare Nähe zu Lagern mit feuergefährlichen Stoffen und dergleichen sein.
- (3)Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Kreislaufwirtschaft- und Bodenschutzgesetzes, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen werden von dieser Regelung nicht berührt.



- (4) Koch- und Grillfeuer sowie kleine Lager- oder Schwedenfeuer auf öffentlichen Straßen, Anlagen und in öffentlichen Einrichtungen sind grundsätzlich verboten.

§ 6 Abbrennen von Feuerwerk

¹Das Abbrennen von Feuerwerken der Kategorie II (Kleinfeuerwerk, Silvesterfeuerwerk) im Zeitraum vom 2. Januar bis zum 30. Dezember durch Personen, die nicht Inhaber einer Erlaubnis nach § 7, § 27 oder eines Befähigungsscheines nach § 20 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG) sind, bedarf der Ausnahmegenehmigung der Ortspolizeibehörde.

²Diese ist spätestens 10 Tage vorher schriftlich zu beantragen. ³In der Genehmigung kann die Verwendung von Kleinfeuerwerken oder Silvesterfeuerwerken bis 22.00 Uhr und in den Monaten Juni und Juli bis 22.30 Uhr genehmigt werden.

§ 7 Plakatierung, Beschriftung, Bemalungen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder ein Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an bzw. auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 2 dieser Polizeiverordnung verboten.

- (2) ¹Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen. ²Es bedarf hierfür einer Genehmigung der Ortspolizeibehörde. ³Die Ortspolizeibehörde kann auf schriftlichen Antrag weitere Ausnahmen von den in Abs. 1 geregelten Verboten zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.

- (3) ¹Die Plakate, Beschriftungen und Bemalungen sind nach Veranstaltungsende ohne weitere gesonderte Aufforderung der Ortspolizeibehörde zu entfernen. ²Sollte dies nicht erfolgen, können die Plakate, Beschriftungen und Bemalungen kostenpflichtig entfernt werden.



- (4) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt IV

Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 8 Nachtruhe

- (1)¹Die Nachtruhe ist werktags auf die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen auf die Zeit von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr festgelegt. ²In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- (2)¹Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung von Arbeiten oder Kulturveranstaltungen während der Nacht erfordern. ²Soweit für die Arbeiten oder Kulturveranstaltungen nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
- (3)¹Gibt es im Rahmen von privaten Familien-, Vereins- und Firmenveranstaltungen Bedenken, dass gegen die Nachtruhe aus Abs. 1 verstoßen werden könnte, soll dies der Ortspolizeibehörde schriftlich und unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung sowie der Zahl der erwarteten Gäste/ Besucher spätestens 10 Tage vorher angezeigt werden. ²Im Einzelfall kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmegenehmigungen erteilen.
- (4) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie das Sächsische Sonn- und Feiertagsgesetzes bleiben von dieser Regel unberührt.



§ 9 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten und Ähnlichem

- (1)¹Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. ²Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht:
1. bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen;
 2. für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.
- (3) Wurde eine Ausnahmegenehmigung nach § 8 Abs. 2 oder 3 erteilt, sind die dort getroffenen Regelungen zur Benutzung von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten sowie anderen mechanischen oder elektro-akustischen Geräten zur Lauterzeugung verbindlich.
- (4) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 10 Lärm aus Gast- und Veranstaltungsstätten

- (1)¹Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Gast- und Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. ²Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Gast- und Veranstaltungsstätten bzw. Veranstaltungsräumen.



- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Sächsischen Gaststättengesetzes, des Sächsischen Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 11 Benutzung von Sport- und Spielplätzen

- (1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 100 Meter von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen werktags in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr bzw. an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr nach § 8 dieser Polizeiverordnung nicht benutzt werden.
- (2) ¹Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen des vertraglich vereinbarten Trainingsbetriebes oder im Rahmen von genehmigten Sportveranstaltungen. ²Ausgenommen von dem Verbot nach Abs. 1 bleibt auch die Nutzung durch Schulen, Kindertagesstätten und Kinderkrippen. ³Die jeweiligen Nutzer sind allerdings dazu verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der 18. Bundesimmissionsschutzverordnung (Sportanlagenlärmschutzverordnung) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 12 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) ¹Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht durchgeführt werden. ²Andere Handlungen, die geeignet sind, die Ruhe anderer unzumutbar zu stören, sind in der Zeit nach Satz 1 ebenso zu unterlassen. ³Die Regelungen zur Nachtruhe nach § 8 dieser Polizeiverordnung bleiben unberührt.
- (2) Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, der Betrieb von Rasenmähern, das Häckseln von Gartenabfällen, das Hämmern, Sägen, Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen und Ähnlichem.



- (3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie der 32. Bundesimmissionsschutzverordnung (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 13 Benutzung von Wertstoffcontainern

- (1)¹Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter (Wertstoffcontainer) ist werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gestattet. ²Auf den Sammelbehältern sind die zulässigen Einwurfzeiten nochmals schriftlich angebracht. ³Das Einwerfen an Sonn- und Feiertagen ist verboten.
- (2)¹Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer abzulagern. ²Die Standorte um die Sammelbehälter dürfen nicht verunreinigt werden.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt V

Umgang mit Tieren

§ 14 Tierhaltung

- ¹Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, andere Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden. ²Die Vorschriften des Tierschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 15 Verunreinigung durch Tiere

- (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, öffentliche Straßen, Anlagen und Einrichtungen im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
- (2) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen und Kinderspielplätzen fernzuhalten.
- (3)¹Die entgegen Abs. 1 und 2 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen.



²Insbesondere Hundeführer haben für die Entsorgung ein geeignetes Behältnis bzw. ausreichend geeignete Hilfsmittel für die Aufnahme und den Transport mitzuführen. ³Die Hilfsmittel sind auf Verlangen den hierzu befugten Kontrollkräften der Ortspolizeibehörde vorzuzeigen. ⁴Zu diesem Zweck kann der Hundeführer von den Kontrollkräften angehalten werden.

- (4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 16 Gefahren durch Tiere

- (1) ¹Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. ²Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.
- (2) ¹In entsprechend ausgewiesenen Grün- und Erholungsanlagen, allgemein in Wohngebieten und in Fußgängerzonen sowie bei größeren Menschenansammlungen müssen Hundeführer den Hund an der Leine halten. ²Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.
- (3) Von den Regelungen des Abs. 2 ausgenommen sind Blindenführhunde, Diensthunde im polizeilichen Einsatz, Hütehunde während der Schafweidhaltung sowie Jagdhunde im Einsatz.
- (4) Das Halten von Raub- und Gifttieren, Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch ihre Körperkraft, ihr Gift oder Verhalten Personen gefährden können, sind der Ortspolizeibehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (5) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.



Abschnitt VI

Umweltschädliches Verhalten

§ 17 Müllentsorgung

(1)¹Restabfallbehälter und Wertstoffsäcke dürfen zum Zwecke der Leerung erst am Vortag des Entsorgungstermins auf öffentliche Straßen gestellt werden. ²Sollte aufgrund der Witterung (z. B. starker Wind) von den zur Abholung bereitgestellten Restabfallbehältern und Wertstoffsäcken eine Gefährdung für den Straßenverkehr oder für Fußgänger ausgehen, sind diese erst am Tag des Entsorgungstermins herauszustellen. ³Beim Abstellen der Restabfallbehälter und Wertstoffsäcke ist darauf zu achten, dass es zu keinen Beeinträchtigungen kommt. ⁴Die Restabfallbehälter sind nach der Leerung, noch am selben Tag, wieder von der öffentlichen Straße zu entfernen.

(2)Es ist verboten:

1. Abfall, Lebensmittelreste, Papier, Pappe, Kartonagen, Glas, Blechdosen, Kaugummi, Zigarettenschachteln sowie Zigarettenskippen und Ähnliches auf bzw. in öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen sowie sonstiger öffentlich zugänglicher Flächen fallenzulassen oder wegzuwerfen,
2. zur Abfuhr bereitgestellte Verpackungen, Behälter oder Abfälle auszuschnütten und/oder zu zerstören.

(3)¹Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten öffentlichen Abfallbehälter einzubringen. ²Entsprechend ihrer Größe und Zweckbestimmung dürfen diese ausschließlich für Kleinabfälle genutzt werden. ³Insbesondere ist verboten, in diese Abfallbehältnisse Haus- oder Gewerbemüll, Altpapier oder Glas zu entsorgen.

§ 18 Öffentliche Sammlungen

Sammlungen, die von privaten, gewerblichen oder karitativen Betreibern durchgeführt werden, müssen spätestens 1 Woche vor Beginn bei der Ortpolizeibehörde schriftlich angezeigt werden.



Abschnitt VII

Anbringen von Hausnummern

§ 19 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt Thalheim/Erzgeb. festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2)¹Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. ²Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. ³Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 Meter an der, der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. ⁴Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

Abschnitt VIII

Schlussbestimmungen

§ 20 Zulassung von Ausnahmen

¹Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. ²Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.



§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Abs. 1 SächsPBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 auf öffentlichen Straßen, Anlagen und in öffentlichen Einrichtungen nächtigt oder lagert;
 2. entgegen § 3 Abs. 2 auf öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen zeltet;
 3. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 auf öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen Handlungen vornimmt, die die Erholungsfunktion der Anlage erheblich beeinträchtigen;
 4. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 2 auf öffentlichen Straßen, Anlagen und in öffentlichen Einrichtungen Handlungen vornimmt, die schädliche Auswirkungen auf diese und/ oder deren Nutzer haben;
 5. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 Turn- und Spielgeräte benutzt;
 6. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 2 auf Spielplätzen Alkohol, Tabakwaren oder andere berauschende Mittel konsumiert;
 7. entgegen § 3 Abs. 5 öffentliche Einrichtungen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt;
 8. entgegen § 4 Nr. 1 aufdringlich oder aggressiv bettelt;
 9. entgegen § 4 Nr. 2 andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt;
 10. entgegen § 4 Nr. 3 Flaschen und andere Gegenstände zerschlägt;
 11. entgegen § 4 Nr. 4 die Notdurft verrichtet;
 12. entgegen § 5 Abs. 1 ohne Erlaubnis offene Feuer abbrennt oder Feuer so abbrennt, dass Dritte durch Rauch oder Gerüche belästigt werden;
 13. entgegen § 5 Abs. 2 gegen eine Untersagung oder gegen Auflagen zum Abbrennen verstößt;
 14. entgegen § 5 Abs. 4 Koch- und Grillfeuer sowie kleine Lager- und Schwedenfeuer auf öffentlichen Straßen, Anlagen und in öffentlichen Einrichtungen abbrennt;
 15. entgegen § 7 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 2 zu besitzen, plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt;



16. entgegen § 7 Abs. 3 Plakate, Beschriftungen, Bemalungen nicht sofort nach Veranstaltungsende entfernt;
17. entgegen § 8 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 8 Abs. 2 oder 3 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört;
18. entgegen § 9 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 oder 3 zu besitzen, Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie anderen mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden;
19. entgegen § 10 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden;
20. entgegen § 11 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benutzt;
21. entgegen § 12 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören sowie andere Handlungen, die geeignet sind, die Ruhe anderer unzumutbar zu stören, in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr durchführt;
22. entgegen § 13 Abs. 1 und 2 Wertstoffcontainer benutzt;
23. entgegen § 14 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass Menschen, andere Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden;
24. entgegen § 15 Abs. 1 öffentliche Straßen, Anlagen und Einrichtungen im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung durch seine Tiere verunreinigen lässt;
25. entgegen § 15 Abs. 2 Tiere auf öffentlich zugängliche Liegewiesen oder auf Spielplätze mitführt;
26. entgegen § 15 Abs. 3 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt oder kein geeignetes Behältnis oder Hilfsmittel mitführt;
27. entgegen § 16 Abs. 1 sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen lässt;
28. entgegen § 16 Abs. 2 seinen Hund frei umherlaufen lässt oder seinem Hund in größeren Menschenansammlungen keinen Maulkorb anlegt;



- 29. entgegen § 16 Abs. 3 das Halten von Raub- und Gifttieren, Riesenschlagen und anderer Tiere, die ebenso wie diese durch ihre Körperkraft, ihr Gift oder ihr Verhalten Personen gefährden können, nicht unverzüglich anzeigt;
 - 30. entgegen § 17 Abs. 1 Restabfallbehälter und Wertstoffsäcke auf öffentlichen Straßen nicht rechtzeitig entfernt;
 - 31. entgegen § 17 Abs. 2 Nr. 1 Gegenstände fallen lässt oder wegwirft;
 - 32. entgegen § 17 Abs. 2 Nr. 2 Verpackungen, Behälter oder Abfälle ausschüttet oder zerstört;
 - 33. entgegen § 17 Abs. 3 größere Abfallmengen in öffentliche Abfallbehälter wider ihrer Zweckbestimmung einbringt sowie Haus- oder Gewerbemüll, Altpapier oder Glas darin entsorgt;
 - 34. entgegen § 18 unangemeldete oder nicht rechtzeitig angemeldete Sammlungen durchführt;
 - 35. entgegen § 19 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht;
 - 36. entgegen § 19 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend anbringt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 20 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 SächsPBG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 Euro und höchstens 5.000,00 Euro; bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 2.500,00 Euro geahndet werden.



§ 22 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 20.05.2030 außer Kraft.

Thalheim/Erzgeb., den 08.05.2020


Nico Dittmann
Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

Der Stadtrat hat diese Polizeiverordnung am 07.05.2020 beschlossen. Sie wurde nach der Bekanntmachungssatzung der Stadt Thalheim/Erzgeb. mit Veröffentlichung im Thalheimer Stadtanzeiger am 20.05.2020 verkündet. Damit ist sie am 21.05.2020 in Kraft getreten (§ 37 Abs. 2 Nr. 3 SächsPBG). Sie wurde dem Landratsamt mit Bericht vom 08.05.2020 zur Genehmigung vorgelegt (§ 38 Abs. 1 SächsPBG).